

## Leistungsbewertung in den Modulen

(HLbG und HLbGDV vom 28.09.201; beides zuletzt geändert am 20. März 2018; GVBl. S. 41)

Alle erforderlichen rechtlichen Vorgaben zur Leistungsbewertung sind in § 41 HLbG sowie § 44 HLbGDV festgelegt.

*Grundlage der Leistungsbewertung in den Modulen sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung orientiert sich an den **Standards** der „Module für den Vorbereitungsdienst“ (gem. § 41, 2 HLbG); vgl. Homepage Sts GHRF Ffm ([http://lakk.sts-ghrf-frankfurt.bildung.hessen.de/orientierungshilfe/verweise\\_orientierungshilfe/module.html](http://lakk.sts-ghrf-frankfurt.bildung.hessen.de/orientierungshilfe/verweise_orientierungshilfe/module.html))*

Zur besseren Orientierung sind nachfolgend exemplarisch die Kompetenzen und Standards der Module zum Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen aufgeführt

### Kompetenz 1

**Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst planen, realisieren und reflektieren Unterricht fach- und sachgerecht**

#### **Standards: Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst**

- a. beobachten und analysieren Unterricht kriteriengeleitet
- b. analysieren die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung fachdidaktisch orientierter Diagnose- und Entwicklungskonzepte
- c. planen den unterrichtlichen Rahmen für Lernprozesse auf der Basis fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Konzepte unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags sowie weiterer rechtlicher und curricularer Vorgaben
- d. wählen geeignete Inhalte, Arbeits- und Kommunikationsformen sowie Methoden und Medien aus
- e. gestalten den unterrichtlichen Rahmen für Lernprozesse passend zu den Zielen und Kompetenzen, den Inhalten und Lernvoraussetzungen
- f. erproben unterschiedliche Konzepte für innovative Unterrichtsgestaltung
- g. reflektieren ihren Unterricht vor dem Hintergrund von Planung, Ablauf, Ergebnissen und ziehen daraus geeignete Schlüsse für die Weiterarbeit

## Kompetenz 2

### Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unterstützen durch die Gestaltung von Unterricht das individuelle und ganzheitliche Lernen

#### Standards: Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

- a. gestalten den Rahmen für Lernprozesse transparent und unter wertschätzender Beteiligung der Lernenden
- b. berücksichtigen die Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten und die Entwicklung von Haltungen
- c. wecken und stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft – grundsätzlich und mit Blick auf die Besonderheit des Faches
- d. nutzen fachspezifische Diagnose- und Evaluationsverfahren zur individuellen Lernförderung
- e. gestalten Lernarrangements, die auf Anschlussfähigkeit und Anwendungsorientierung ausgerichtet sind
- f. vermitteln und fördern nachhaltige Lern- und Arbeitsstrategien und Methoden des selbstgesteuerten und kooperativen Lernens und Arbeitens
- g. praktizieren geeignete Verfahren der Leistungsmessung und -bewertung transparent und begründeten Beurteilungen und Bewertungen adressatengerecht

*Die für die jeweiligen Module zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die für die Ausbildung **relevanten Einzelleistungen** sowie die jeweiligen Module (§ 41, 4 HLbG).*

Einzelleistungen sind:

- o praktische Unterrichtstätigkeit
- o mündliche Leistungen (modulinterne Ausgestaltungen)
- o schriftliche Leistungen (modulinterne Ausgestaltungen)
- o sonstige Leistungen (modulinterne Ausgestaltungen)

Eine **aktive, engagierte und kritisch-konstruktive Mitarbeit** in den Modulveranstaltungen wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Diese zeichnet sich u.a. aus durch:

- o Beteiligung (auch Vor- bzw. Nachbereitung von Veranstaltungen)
- o Analysefähigkeit
- o Fachwissen
- o Öffnung des eigenen Unterrichts für kollegiale Ausbildungsbesuche
- o Kollegialität/soziale Kompetenz
- o Verantwortungskompetenz

Herausragende Einzelleistungen können die Modulbewertung positiv beeinflussen, wenn die praktische Unterrichtstätigkeit nicht mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde. Fehlende Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme kann zu Punktabzügen führen.

*Insgesamt wird in jedem Modul eine Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung für die Leistung in der **praktischen Unterrichtstätigkeit** erteilt. Diese Bewertung ist nach Grundlage der Modulbenotung (§ 41, 2 und 3 HLbG).*

*Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt (§ 44, 6 HLbGDV).*

*Zur Bewertung in Modulen bitte das Rundschreiben vom 17.09.2015 beachten! (vgl. Homepage Sts GHRF Ffm; <http://lakk.sts-ghrf-frankfurt.bildung.hessen.de/ausbildungsorganisation/Benotung%20in%20Modulen%20fuer%20LiV%20nach%20HLbG-DV.pdf>)*

Die Unterrichtsbesuche können in verschiedenen Lerngruppen erfolgen. In allgemein-pädagogischen Modulen besteht die Möglichkeit Unterricht in verschiedenen Fächern vorzustellen.

Einen allgemeinen Orientierungsrahmen für das Anforderungsniveau bilden der **Hessische Referenzrahmen Schulqualität** sowie die daraus entwickelten **Kriterien für guten Unterricht** des Studienseminars (vgl. Homepage). Diese Handreichung bietet sich als fächerübergreifende Reflexionsgrundlage an.

Beide Unterrichtsstunden werden unter dem **Aspekt der Lernentwicklung** der LiV und unter Beachtung des Ausbildungssemesters zusammenfassend gewertet. Außerdem werden das Anspruchsniveau des Unterrichtskonzepts sowie Besonderheiten der Lerngruppe berücksichtigt.

Den an der Ausbildung Beteiligten ist bewusst, dass Lernprozesse nicht unbedingt linear verlaufen. Ermutigungen zum Experimentieren und Erproben sind ausdrücklich mitzudenken.

In der dialogischen und ressourcenorientierten Erörterung müssen sowohl Stärken als auch Entwicklungsbedarf bezogen auf Planung, Durchführung und Reflexion der gezeigten Unterrichtspraxis transparent und nachvollziehbar zur Sprache kommen. Eine differenzierte Einzelbewertung der Unterrichtsstunden ist nicht vorgesehen. Nach dem zweiten Unterrichtsbesuch kann auf Wunsch ein Tendenzbereich genannt werden.

Bei nicht ausreichender Leistung ist dies der LiV bereits nach dem ersten Unterrichtsbesuch sofort mitzuteilen und die Seminarleitung zu informieren.

## „Doppelbesuche“

*Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Besuche von Ausbilderinnen und Ausbildern für mehrere Module gemeinsam durchgeführt (§ 44, 6 HLbGDV).*

*Einzelheiten zur konkreten Regelung am Studienseminar GHRF Frankfurt sind der Homepage zu entnehmen.*

1) <http://lakk.sts-ghrf-frankfurt.bildung.hessen.de/ausbildungsorganisation/doppelbesuch/Doppelbesuch.pdf>

2) [http://lakk.sts-ghrf-frankfurt.bildung.hessen.de/ausbildungsorganisation/Aktuell\\_Schriftliche\\_UV\\_und\\_\\_Doppelbesuche.pdf](http://lakk.sts-ghrf-frankfurt.bildung.hessen.de/ausbildungsorganisation/Aktuell_Schriftliche_UV_und__Doppelbesuche.pdf)

Bei „Doppelbesuchen“ ergänzen sich – wie bei jedem Unterrichtsbesuch – allgemeinpädagogische und fachdidaktische Kriterien der Analyse. Mehrperspektivische Rückmeldungen auf inhaltlicher Ebene sind für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu kommunizieren. Auf dem Deckblatt des Unterrichtsentwurfs werden Angaben zum Doppelbesuch vermerkt.

## Schriftliche Unterrichtsvorbereitungen zum Ub (Planungsüberlegungen)

Für die schriftlichen Planungsüberlegungen sind unterschiedliche Darstellungsformen möglich. Es wird unterschieden zwischen „**Planungsskizze**“ und „**Planungsentwurf**“.

a) Die „**Planungsskizze**“ (kurze Unterrichtsvorbereitung) enthält schwerpunktartig die grundlegenden Begründungszusammenhänge für das Unterrichtsvorhaben.

b) Im „**Planungsentwurf**“ (ausführliche Unterrichtsvorbereitung) werden die Begründungszusammenhänge ausführlich erörtert. Entscheidend ist nicht die Form der Darstellung sondern die Qualität der Überlegungen und Entscheidungen. Dabei kann besonders das **Aufgabenformat** Auskunft darüber geben, inwieweit der Lernprozess sach- und schülerangemessen initiiert und eine Kompetenzerweiterung ermöglicht wird. Die Qualität von Unterricht zeigt sich in den Planungsüberlegungen, der Unterrichtsdurchführung **und** in der Reflexion.

Pro Modul sind in der Regel eine „Planungsskizze“ und ein „Planungsentwurf“ anzufertigen. Zur konkreten Ausarbeitung vgl. Leitfaden auf der Homepage ([http://lakk.sts-ghrf-frankfurt.bildung.hessen.de/service/leitfaden\\_zur\\_schriftlichen\\_unterrichtsvorbereitung.pdf](http://lakk.sts-ghrf-frankfurt.bildung.hessen.de/service/leitfaden_zur_schriftlichen_unterrichtsvorbereitung.pdf)).

**Die schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird Ausbilderinnen und Ausbildern sowie bei kollegialen Unterrichtsbesuchen allen weiteren Beteiligten zwei Werk-tage zuvor, bis spätestens 16:00 Uhr per E-Mail zugeschickt.**

**(Werktage sind Montag bis Samstag. Sonn- und Feiertage sind keine Werktagel)**

**Vorbereitungen in Lernpartnerschaften und Teams** werden empfohlen. Angaben hierzu sind auf dem Deckblatt des Unterrichtsentwurfs zu vermerken.

Von der LiV vorab formulierte **Wünsche zur Beobachtung während der Hospitation** und Ansätze zur Erörterung unterstützen den Professionalisierungsprozess.

Notizen bzw. eigene Reflexionskriterien zur **Vorbereitung der selbstständigen Erörterung** helfen, das Gespräch zu strukturieren.

Der **Lernbegleitbogen** gibt einen Überblick über die Ausbildungsbesuche. Zentrale Aspekte der Beratung werden im Anschluss an das Beratungsgespräch von der LiV stichwortartig festgehalten. Als Instrument zur selbstreflexiven Steuerung des individuellen Lernprozesses dokumentiert er auch den Verlauf der Lernentwicklung. Er wird zu jedem Unterrichtsbesuch mitgebracht und vervollständigend fortgeschrieben. Wird der Lernbegleitbogen zum Unterrichtsbesuch nicht vorgelegt, kann er von den Ausbilderinnen und Ausbildern in einer digitalisierten Fassung eingefordert werden.

*Schriftliche Bescheinigungen über die Teilnahme am jeweiligen Modul und dessen Bewertung werden von der oder dem Modulzuständigen ausgestellt (§ 44, 7 HLBGDV).*

*(vgl. Homepage Sts GHRF Ffm; <http://lakk.sts-ghrf-frankfurt.bildung.hessen.de/ausbildungsorganisation/Benotung%20in%20Modulen%20fuer%20LiV%20nach%20HLbG-DV.pdf>)*

Wenn ein Modul nicht bestanden ist, findet eine Modulprüfung gemäß §41, 6 HLbG und §44, 8 HLbGDV statt.

Verabschiedet in der Vollversammlung vom 27.11.2012, verabschiedet in der Seminarratssitzung vom 23.01.2013, geändert in der Seminarratssitzung vom 18.06.2014, formal aktualisiert am 19.02.2018 und am 21.03.2019